

Nutzungsordnung

für das

Dorfgemeinschaftshaus in Schwaförden

§ 1 - Allgemeine Regelungen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus einschl. Außenanlagen der Gemeinde Schwaförden steht allen Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Schwaförden zur Verfügung. Es dient u.a. der Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, der Jugendarbeit sowie der allgemeinen Vereinsarbeit; es kann auch für private Anlässe in Anspruch genommen werden.
2. Nutzer dürfen die Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Sie sind zu schonender Behandlung verpflichtet.
Ohne Genehmigung der Gemeinde Schwaförden dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
Mängel oder Beschädigungen an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind den Beauftragten der Gemeinde Schwaförden unverzüglich zu melden.
3. Die regelmäßige Überlassung von Außenanlagen bzw. Räumlichkeiten wird durch einen Belegungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor bzw. den Beauftragten der Gemeinde Schwaförden aufgestellt wird. Darüber hinaus hat sich jeder Nutzer mit Datum, Zeit der Nutzung, Anzahl der Teilnehmer/innen usw. in ein Belegungsbuch einzutragen.
4. Nutzer haben hierzu im Vorfeld einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Schwaförden, c/o Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, zu schließen.
5. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur von den Beauftragten der Gemeinde Schwaförden bzw. von den jeweils für die Nutzergruppen Verantwortlichen geöffnet werden. Die Gemeinde Schwaförden teilt die erforderlichen Schlüssel aus und führt hierüber entsprechende Listen.
6. Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Schwaförden in das Dorfgemeinschaftshaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Schwaförden keine Haftung. Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen für einmalige Nutzungszwecke ist nicht gestattet.

§ 2 - Gesetzliche Bestimmungen / Sicherheitsvorschriften

1. Der Nutzer hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen, die ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Steuervorschriften zu beachten.
2. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes sofort befolgt werden.

§ 3 - Hausrecht

1. Gegenüber von Nutzern und Besuchern des Dorfgemeinschaftshauses können folgende Personen das Hausrecht ausüben:
 - der Gemeindedirektor der Gemeinde Schwaförden;
 - die Mitarbeiter / Beauftragten der Gemeinde Schwaförden;
 - die Verantwortlichen der jeweiligen Nutzergruppen.
2. Den Anweisungen der in Absatz 1 genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 - Werbung

Jede Art von Werbung und Gewerbeausübung im Dorfgemeinschaftshaus selbst und auf den dazu gehörenden Außenanlagen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Schwaförden bzw. der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 5 - Bewirtschaftung

1. Es ist grundsätzlich untersagt, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus gaststättenähnlich zu nutzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die in der Gebührenordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Dritte näher bestimmten Veranstaltungen.
2. Bei den in Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, zunächst örtlichen Gastwirten die Bewirtschaftung anzubieten.
Nur wenn kein ortsansässiger Gastwirt bereit ist, die Bewirtschaftung zu übernehmen, darf sie durch den Veranstalter selbst erfolgen.
3. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dürfen Nutzer an ihre geschlossenen Gruppen Getränke und Speisen lediglich zum Selbstkostenpreis abgeben.

§ 6 - Reinigung

1. Die Reinigung der Räume erfolgt durch von der Gemeinde Schwaförden beauftragte Personen.
2. Weitere Einzelheiten sind in der Gebührenordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte geregelt.

§ 7 - Haftung

1. Die Gemeinde Schwaförden überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus einschl. Außenanlagen mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem es sich befindet.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Schwaförden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde Schwaförden haftet nur für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
5. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Schwaförden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836 ff. BGB unberührt.
6. Der Nutzer haftet für und ersetzt alle Schäden, die der Gemeinde Schwaförden an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen.

§ 8 - Nutzungsentgelt


Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Schwaförden richtet sich nach den vom Rat der Gemeinde Schwaförden beschlossenen Nutzungstarifen in Form einer Gebührenordnung.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwaförden, den 17.07.2018


Bürgermeister


Gemeindedirektor